

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.11.1993

Geschäftszahl

93/18/0324

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/04/14 93/18/0112 1

Stammrechtssatz

Ist der Tatbestand des § 18 Abs 2 Z 6 FrG verwirklicht, so ist vom Vorliegen einer "bestimmten Tatsache iSd Abs 1" (des § 18 FrG) auszugehen. Die darauf gründende rechtliche Beurteilung der Behörde, es sei die Annahme gerechtfertigt, daß der weitere Aufenthalt des Fremden in Österreich die im § 18 Abs 1 FrG genannten öffentlichen Interessen gefährde bzw ihnen zuwiderlaufe, ist daher nicht als rechtswidrig zu erkennen (Hinweis E 11.11.1991, 91/19/0179; E 23.3.1992, 91/19/0364).